

Justiz: Kleinstdelikte gehen schweren Verbrechen vor

Im September 2012 stellte ein österreichischer Investor den Medien – hautnah mit dem Kapitän der Schwyzer Wirtschaftsförderung – ein 180 Mio.-Projekt vor. Dieses sah auf der Fänn-Wiese in Küsnacht am Rigi ein 12-stöckiges, sogenanntes **Medtech-Center** vor. Nebst den Ausführungen des Investors lösten auch diejenigen der Wirtschaftsförderung Staunen aus. Sogar die NZZ holte den Warnfinger hervor.

Aus lauter Begeisterung über den Superstar aus der Steiermark hatte die Wirtschaftsförderung sogar unterlassen, diesen auf seine Bonität zu prüfen. Erst hinterher stellten vom Projekt direkt betroffene Küsnachter/Innen fest: Der Investor hatte in seinem Herkunftsland schon zwei artige Pleiten hingelegt. Es war somit nicht auf Anhieb ersichtlich, wie er die versprochenen 180 Mio. tatsächlich finanziert.

Da in Küsnacht wegen des grossen Bauprojekts noch eine Umzonungs-Abstimmung anstand, trugen die Opponenten die kaum überbrückbare Diskrepanz mit einem Flugblatt an die Stimmbürger heran. **Sodann blieb es beim Versprechen:** Wegen des speziellen Finanzierungs-Hintergrunds, bzw. des fehlenden Interesses der Medtech-Branche am Projekt ist der Spatenstich bis heute, Mai 2015, nicht erfolgt.

Weil im Kanton Schwyz in der Regel schon aus Höflichkeit niemand hör- und sehbar opponiert, wurden die Flugblatt-Initianten via geneigte Medien wie Schwerverbrecher verfolgt. Gefunden wurde aber einzig der Grafiker¹ des Flugblatts. Diesem wurde daraufhin seine gesamte Arbeitsausrüstung für ein Vierteljahr konfisziert. Solange hatten Spezialisten der Polizei dessen PCs nach Beweismaterial abgesehen.

Gleichzeitig fuhr der Ösi-Investor mit grossem Geschütz auf. Dazu gehörte etwa der Einsatz einer Privatdetektei. Ausserdem hatte eine Anwaltskanzlei von der Zürcher Bahnhofstrasse tagelang nach strafrechtlichen Aspekten gegen den Grafiker geforscht. Schliesslich wurde Strafanzeige eingereicht.

Daraufhin wurde morgens um 06.15 die Wohnung des Grafikers von 3 Polizisten gestürmt, ihm wurden alle PCs und Datenträger konfisziert. **Hintergrund:** Die Verbreitung von Tatsachen zu einem konkursiten Investor hatte das Schwyzer Amt für Wirtschaft über alle Massen genervt. Deshalb war dieser Polizeieinsatz nicht unverhältnismässig, denn Verhältnismässigkeit definiert sich ab dem Ärger der Obrigkeit.

Insgesamt wurde der Beschuldigte viermal befragt: zweimal polizeilich, einmal von der Staatsanwaltschaft und einmal vor Gericht. **Der Berg gebar allerdings eine Maus**, bzw. das 62-seitige Urteil des Bezirksgerichts endete mit einer **Busse von „nur“ 30 Tagen à Fr. 10.-**. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten bewegen sich – zulasten der Steuerzahler – wohl im 6-stelligen Bereich.

Das Beispiel zeigt mustergültig, wie die Justiz lieber Kleinstdelikten nachrennt, dafür aber ihr nachweislich bekannte, schwere Wirtschafts-Verbrechen, wie z.B. IPCO, laufen lässt. Bis zur Abstimmung zur Umzonung in Küsnacht im Februar 2013 hatten die zentral gelenkten Zentralschweizer Blätter, obwohl aus Steuergelder quer-subventioniert, das Projekt Medtech-Center mehrfach seitenlang propagiert.

Um die Staatskasse nicht noch weiter zu belasten, hat der Grafiker gegen seine (symbolische) Verurteilung keinen Rekurs eingelegt. Es soll aber nicht zugelassen werden, dass die Justiz die Wahrheit und die Meinungs(äusserungs)freiheit torpediert, andererseits Millionenbetrüger de facto ungestraft springen lässt. **Zum Vergleich:** IPCO-Geschäftsführer REINA wurde **als Verantwortlicher für den grössten Betrugsfall im Kanton Schwyz nur mit 24 Monaten bedingt bedient**. Bei IPCO-Verkäufer GARCIA hatte es trotz Unterschlagung von rund 8 Mio. Kundengeldern **nicht mal zu einer Anklage gereicht**.

Während der Grafiker im Fall SCHINKO auf sich allein gestellt war, hatten im Fall IPCO die Staranwälte Daniel FISCHER und Lorenz ERNI für REINA und GARCIA gesorgt, auf Staatskosten. Vor dem Gesetz ist jeder gleich, **aber einige sind gleicher. Vor allem, wenn durch gewerbmässigen Betrug reicher...**

¹ Beim Grafiker handelt es sich um den Sekretär der IG IPCO. Deshalb wird dieser Fall hier publiziert.



Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG140033-F/UB/AF

Einzelgericht in Strafsachen

Mitwirkend: Ersatzrichter lic. iur. B. Schumacher

Gerichtsschreiber lic. iur. S. Teindel

Urteil vom 9. Dezember 2014

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, Büro A-2, vertreten durch Staatsanwältin
lic. iur. C. Kauf, Abteilung A, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon,
Ref. Nr. A-2/2013/1421,
Anklägerin

sowie

Georg Josef Schinko, geboren 17. Mai 1954, von Österreich (A),

Privatkläger

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Christine Ackermann,
Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Bahnhofstr. 70, Postfach 1130, 8021 Zürich

gegen

Hans-Ulrich Salinger, geboren 2. April 1948, Ochlenberg BE

Beschuldigter

betreffend **mehrfache üble Nachrede und mehrfache Beschimpfung**



2.2.3. Weitere Beweismittel

2.2.3.1. Flugblatt (act. 2/6)

Das Flugblatt ist zweiseitig und enthält unter anderem folgenden Text (so wie in der Anklageschrift festgehalten): "Umzonung Fänn NEIN. Glaubt man dem Amt für Wirtschaft in Schwyz, so will ein «grosser Konzern» einen «Medtech-Cluster» mit mehr als tausend Arbeitsplätzen ins Fänn bei Küsnacht stellen. Dafür müssten 8.9 ha Landwirtschaftsland umgezont werden. Doch dahinter verbirgt sich bis heute nichts weiter als ein grosser Bluff. Tatsache ist: Die Promotoren des grossspurigen Vorhabens gingen einem Grossangeber aus der Steiermark auf den Leim. Der angebliche «Investor» hat es zwar ganz dick hinter den Ohren, zielt aber lediglich auf Subventionen der EU und des Schwyzer Amts für Wirtschaft ab, danach macht er sich wieder dünn. [...] Die Branche kann aber nur mit neuen Filialen zulegen, indem sie - wie in Deutschland - die verschreibenden Ärzte mit Provisionen oder Schutzgeld für Klienten-Zuweisungen besticht."

Weiter sind verschiedene Bilder auf dem Flugblatt abgedruckt, welche den Privatkläger sowie weitere Personen zeigen.

Es ergibt sich aus dem aktenkundigen Flugblatt selber nicht, wer dessen tatsächlicher Urheber war und auch nicht, ob es sich dabei um die definitive Version des Flugblattes oder nur um einen Entwurf handelte. Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten hatte es mehrere Versionen des Flugblattes gegeben (vgl. Ziff. II.2.2.1.).

Dem Beschuldigten wurde zudem vorgeworfen, das Flugblatt an "sämtliche Haushalte" im Bezirk verteilt zu haben (act. 19 Ziff. 1). Aus dem Flugblatt selber ergibt sich dies aber nicht, ob das Flugblatt tatsächlich verteilt wurde und wenn ja, von wem.

...darüber hatte schliesslich ein Gericht zu befinden. Mit dem Flugblatt wurde ein offenkundiges Versagen der Schwyzer Wirtschaftsförderung thematisiert. Dass das Gericht zuletzt eine Busse als Strafe verhängte, zeigt, dass die Wortmeldungen im Flugblatt höchst unerwünscht waren, und dass offensichtlicher Bluff von oben nicht so genannt werden darf...

2.3.3. Weitere Beweismittel

2.3.3.1. Publikation sowie Beilagen auf ch.indymedia.org vom 1. Februar 2013 (act. 2/13-15)

Die Publikation, inkl. Beilagen, auf "ch.indymedia.org" (act. 2/13-15) wurde am 1. Februar 2013 um ca. 02.16 Uhr auf die Internet-Plattform hochgeladen. Darin wurden dem Privatkläger die verschiedenen in der Anklageschrift Ziff. 2 (act. 19) enthaltenen Vorwürfe gemacht:

"Der Boss der Neuroth Hörgeräte AG hat erlickt, wie man bei schwach geführten Kantonen Kasse machen kann. [...] Dabei wirft er aber mit derart groben Zahlen um sich, dass der blasse Bluff auch für Aussenstehende augenfällig wird. [...] Die Talfahrt der Wirtschaft lässt in ihrem Schatten auch die Hochstapler-Zunft erblühen. Es fällt Grossmäulern wie Schinko deshalb nicht sonderlich schwer, sich bei Wirtschaftsämtern einzuschleichen und Subventionen für Projekte zu erschnorren, die es nur in ihren Köpfen gibt. [...] Dass Hochstapeleien dieses Genres beim Schwyzer Volkswirtschaftsdepartement tatsächlich verfangen, hat vor allem mit dessen schwacher personeller Besetzung zu tun. Denn dort kamen die hochstehenden, jeder Vorstellung spottenden Schinko-Flausen ohne jegliche Abstriche als Tatsachen an. [...] Grosse Zahlen gehörten schon immer zur Aufwartung des Aufschneider-Titanen. [...] Je gigantischer das Ausmass - desto glaubwürdiger der gigantomanische Clown."

Eine Fotografie, die mutmasslich den Privatkläger und Kurt Zibung zeigt, wurde wie folgt kommentiert (act. 2/14): "Hier ein Shot [...], wo Referent Schinko Regie-



...zwar boten die Strafverfolger sogar ihre Spezialisten für das Durchstöbern der privaten Datenträger auf und gaben die Geräte erst drei Monate später an den Eigentümer zurück. Doch das gefundene Beweismaterial reichte nicht sehr weit...

- 23 -

rungsrat Kurt Zibung über die Empfänglichkeit von Hörgeräte verschreibenden Ärzten für gefüllte Couverts aufklärt."

Es ergibt sich aus der Publikation und den Beilagen selber nicht, wer deren Urheber war und auch nicht, wer diese auf die Internet-Plattform "ch.indymedia.org" geladen hatte. Nur aufgrund der Publikation und der Beilagen lässt sich demnach nicht erstellen, ob der Beschuldigte diese verfasst und/oder auf die Internet-Plattform geladen hat.

2.3.3.2. Ergebnisse der EDV-Untersuchung des Computers des Beschuldigten (act. 10/1-5/14)

Die Publikation inkl. Beilagen konnte auf dem Computer des Beschuldigten nicht gefunden werden (act. 10/1 S. 3). Es wurde lediglich Korrespondenz betreffend diverse Publikationen (act. 10/5/1-3, act. 10/5/10-12 und act. 10/5/14) auf "ch.indymedia.org" – allerdings nicht in Bezug auf act. 2/13-15 –, einige Zeitungsartikel sowie eine Adress-Liste der Kantonsräte des Kantons Schwyz (act. 10/5/4; act. 10/5/7; act. 10/5/9-10; act. 10/5/13) gefunden. Der Bericht der Kantonspolizei (act. 10/1 S. 3 f.) kam zum Schluss, dass der Beschuldigte sich mit dem Thema der Umzonung und des Bauprojekts Fänn bzw. des Medtech-Clusters auseinandergesetzt habe und dass die gefundene Korrespondenz auf die Aktivität des Beschuldigten auf der Plattform ch.indymedia.org hindeute – was der Beschuldigte im Übrigen so nicht bestritt (act. 7 S. 6 Rz. 54; act. 8 S. 2 Rz. 14; act. 9 S. 6).

Daraus ergibt sich aber nicht, dass der Beschuldigte tatsächlich auch der Urheber der Publikation und der Beilagen gewesen ist und diese auf die Internet-Plattform "ch.indymedia.org" geladen hat. Die Untersuchungsberichte betreffend den Computer des Beschuldigten (act. 10/1-2) konnten keine Serververläufe oder andere Hinweise auf das Erstellen oder Hochladen der Publikation hervorbringen.

Es lässt sich deshalb auch aufgrund der Ergebnisse der EDV-Untersuchungen nicht erstellen, wer die Publikationen (act. 2/13-15) tatsächlich verfasst und hochgeladen hatte.



...in der Not wurde sogar ein Schreiben des Beschuldigten an die Vorzimmerdame der klägerischen Anwaltskanzlei an der Zürcher Bahnhofstrasse als Beweismittel genutzt...

- 24 -

2.3.4. Fazit

Der Beschuldigte bestritt, die Texte verfasst und etwas mit dem Hochladen der Publikation und der Beilagen auf "ch.indymedia.org" zu tun gehabt zu haben. Auf seinem Computer konnte nichts gefunden werden, was nachweisen würde, dass der Beschuldigte diese Dokumente tatsächlich verfasst und/oder heraufgeladen hätte. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass dies jemand anderes als der Beschuldigte getan hat, weshalb sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift (act. 19 Ziff. 2) vorgeworfene Sachverhalt nicht erstellen lässt und der Beschuldigte deshalb *in dubio pro reo* vom Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB freizusprechen ist.

2.4. Zum Vorwurf der üblen Nachrede und Beschimpfung mittels E-Mails an diverse Empfänger (Anklageschrift Ziff. 3 lit. a-d, act. 19)

2.4.1. E-Mail vom 7. Februar 2013 an Sandrina Zehnder, Assistentin bei Bratschi Wiederkehr und Buob Rechtsanwälte (act. 3/28)

Der Beschuldigte gestand sowohl anlässlich der *staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. September 2014* als auch anlässlich der *Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014*, die E-Mail vom 7. Februar 2013 an Sandrina Zehnder (act. 3/28) geschrieben zu haben (act. 9 S. 7; Prot. S. 15).

Die E-Mail wurde am 7. Februar 2013 um 15.42 Uhr an Sandrina Zehner (sandrina-zehnder@bratschi-law.ch) verschickt. Sie enthält die in der Anklageschrift aufgeführten Äusserungen hinsichtlich des Privatklägers, namentlich der Privatkläger verspreche "das Blaue vom Himmel" und täusche das Amt für Wirtschaft bzw. die Stimmbürger in "gröbste möglicher Weise". Die E-Mail wurde mit Hans-Ulrich Salingier unterzeichnet.

Das diesbezügliche Geständnis des Beschuldigten deckt sich mit den übrigen Untersuchungsergebnissen, weshalb der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 3 lit. d (act. 19) erstellt ist.



...für die Sache des umstrittenen Investors liessen sich auch die Schwyzer Kantonsräte **Hanspeter Kennel** und **Mathias Bachmann** verwenden. Diese wurden zwar zum Handeln aufgefordert, sahen jedoch davon ab. Stattdessen stellten sie ihren Mailverkehr mutmasslich kostenlos zur Verfügung und dienten sich damit der Strafverfolgung der Projektgegner an...

- 25 -

- 2.4.2. Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten betreffend die E-Mail vom 29. Januar 2013 an Hanspeter Kennel (act. 2/4), die E-Mail vom 4. Februar 2013 an diverse Empfänger (act. 2/12) sowie die E-Mail vom 6. Februar 2013 an Mathias Bachmann (act. 2/20)

2.4.2.1. Zu den E-Mails im Allgemeinen

Der Beschuldigte bestätigte sowohl in der *polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2014*, der *staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. September 2014* als auch anlässlich der *Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014*, dass die E-Mail-Adresse "zuegle@bluewin.ch" die von ihm benutzte E-Mail-Adresse sei (act. 7 S. 2 Rz. 8, S. 3 Rz. 26 f. und S. 4 Rz. 33; act. 9 S. 7; Prot. S. 17). Sein E-Mailaccount sei jedoch nicht passwortgeschützt (act. 7 S. 2 Rz. 11; act. 9 S. 7; Prot. S. 19 f.).

Anlässlich der *polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2014* erklärte der Beschuldigte zudem, er habe nur auf einen Computer Zugriff (act. 7 S. 2 Rz. 12). Diesbezüglich führte der Beschuldigte anlässlich der *Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014* weiter aus, dass es sich bei seinem Computer um einen sogenannten Desktop-Computer bei ihm zu Hause handle. Von diesem Computer verschicke er jeweils seine E-Mails. Von einem anderen Ort als von zu Hause verschicke er dagegen keine E-Mails (Prot. S. 18 ff.).





...der Investor hatte die sichere Unterstützung von Hanspeter Kennel, Kantonsrat der Grünliberalen Partei Schwyz...

2.4.2.2. Zu den E-Mails im Einzelnen

Hinsichtlich der E-Mail vom 29. Januar 2013 an Hanspeter Kennel (act. 2/4) erklärte der Beschuldigte in der *polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2014* zunächst, er wisse nicht mehr, ob er diese E-Mail verfasst habe und auch nicht mehr, ob er den Anhang der E-Mail, ein zweiseitiges Flugblatt, verschickt habe (act. 7 S. 4 Rz. 34 ff.). Kurz danach erklärte er dann, er habe die E-Mail wahrscheinlich nicht verschickt (act. 7 S. 4 Rz. 37).

Sowohl anlässlich der *staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. September 2013* als auch anlässlich der *Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014* erklärte der Beschuldigte dann, er habe diese E-Mail nicht verschickt (act. 9 S. 7; Prot. S. 14 und S. 26). Er präzisierte seine Aussage anlässlich der *Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014* dahingehend, dass er keine Veranlassung dazu gehabt habe, etwas in der Art zu tun, da er die Verhältnisse in Küssnacht am Rigi nicht



...der Investor hatte die sichere Unterstützung von Mathias Bachmann, Kantonsrat der CVP Schwyz...

- 27 -

gekannt und auch kein persönliches Interesse an der Sache gehabt habe. Er habe aber schon gewusst, dass E-Mails an einen Bezirksrat Kaiser verschickt worden seien, welcher aber nicht reagiert habe (Prot. S. 14 ff. und S. 26).

Zur E-Mail vom 4. Februar 2013 an diverse Empfänger (act. 2/12) erklärte der Beschuldigte anlässlich der *polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2014* mehrmals, er könne sich nicht erinnern, ob er diese E-Mail geschrieben habe (act. 7 S. 5 Rz. 46 und Rz. 48 f.). Die Signatur "Peter Meierhofer" stamme jedenfalls nicht von ihm, das sei kein Synonym von ihm (act. 7 S. 5 Rz. 47). Später erklärte er dann, er könne ausschliessen, dass diese E-Mail von ihm verschickt worden sei (act. 7 S. 5 Rz. 49). Anlässlich der *polizeilichen Einvernahme vom 14. August 2014* erklärte der Beschuldigte diesbezüglich, er habe keine Ahnung, weshalb die E-Mail-Adresse von Mathias Bachmann, dem Empfänger der E-Mail, bei ihm abgespeichert sei, er verweigerte im Übrigen aber die Aussage (act. 8 S. 3 Rz. 19 f.). In den weiteren Einvernahmen (*staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 23. September 2014* und anlässlich der *Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2104*) bestritt der Beschuldigte, die E-Mail verschickt zu haben (act. 9 S. 7 und Prot. S. 14 ff.).

Zur E-Mail vom 6. Februar 2013 an Mathias Bachmann (act. 2/20): Der Beschuldigte bestritt in allen diesbezüglichen Einvernahmen, diese E-Mail verfasst zu haben (act. 7 S. 6 Rz. 56; act. 9 S. 7; Prot. S. 14 f. und S. 17 f.).



...die Ansprache an die beiden Kantonsräte war doch recht klar. Dennoch nahmen sie ihre Verantwortung als gewählte Volksvertreter nicht wahr. Dass die Stimmbürger allenfalls veräppelt würden, störte sie nicht. Im Gegenteil gaben sie zur Verteidigung des Ösi-Investors ihren Mailverkehr heraus...

- 32 -

2.4.3.2. Fazit

Es ist gemäss den oben gemachten Ausführungen (vgl. Ziff. 2.4.2.) festzuhalten, dass der Beschuldigte die E-Mail an Hanspeter Kennel verschickt hat.

Es lässt sich allerdings weder anhand der E-Mail noch aufgrund der übrigen Untersuchungsergebnisse erstellen, ob der Beschuldigte darin das besagte Flugblatt mit dem mutmasslich ehrenrührigen Inhalt angehängt hatte, da nicht ersichtlich ist, ob überhaupt und wenn ja, was für ein Anhang mitgeschickt worden wäre. Der Beschuldigte ist demnach *in dubio pro reo* vom Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (act. 19 Ziff. 3 lit. a) freizusprechen.

2.4.3.3. E-Mail vom 4. Februar 2013 an diverse Empfänger (act. 2/12)

Die E-Mail vom 4. Februar 2013 wurde von der E-Mail-Adresse "zuegle@bluewin.ch" um ca. 22.57 Uhr an Mathias Bachmann (mathiasbachmann@bluewin.ch) sowie an 12 weitere Empfänger verschickt, die im Verteiler der E-Mail ersichtlich sind (act. 2/12). Die E-Mail wurde mit "Peter Meierhofer von irgendwo" unterzeichnet und enthielt die folgenden Aussagen:

"Bluff noch rechtzeitig stoppen - die Stimmbürger möchten nicht veräppelt werden. [...] Anbei überreiche ich Ihnen diverse Links betr. der angedachten Umzonung des Fänn-Areals zur angeblichen Errichtung eines Medtech-Clusters, wie dies vom Amt für Wirtschaft, bzw. von der Schwyzer Wirtschaftsförderung in Unkenntnis der wahren Verhältnisse des oststeirischen Aufschneiders beworben wird. [...] Leider sind die Exponenten des Wirtschaftsamtes auf einen offensichtlichen Hochstapler hereingefallen (Volker Eckel Nr. 2). [...] Die Bürger sollten nicht für eine Hochstapler-Vorlage instrumentalisiert werden. [...] Vielleicht finden Sie den Mut einzugestehen, dass Sie getäuscht worden sind, bzw. einem dahergelaufenen Konkursiten auf den Leim gegangen sind."



...die im Mail an Kantonsrat Mathias Bachmann angekündigte „Blamage“ ist tatsächlich eingetreten: Vom gross verzapften „Medtech-Center“ in Küsnach a.R. fehlt bis heute jede Spur...

- 33 -

2.4.3.4. Fazit

Es wurde bereits festgehalten, dass diese E-Mail vom Beschuldigten verschickt wurde (vgl. Ziff. II.2.4.2.). Die E-Mail enthielt zudem den in der Anklageschrift aufgeführten Inhalt, weshalb der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 3 lit. b (act. 19) erstellt ist.

2.4.3.5. E-Mail vom 6. Februar 2013 an Mathias Bachmann, Kantonsrat Schwyz (act. 2/20)

Die E-Mail vom 6. Februar 2013 wurde von der E-Mail-Adresse "zuegle@bluewin.ch" um ca. 16.42 Uhr an Mathias Bachmann (mathiasbachmann@bluewin.ch) gesandt und enthielt unter anderem folgenden Inhalt: "Es zeigt sich, Kantonskader Durrer und Bluffsack Schinko steht eine grosse Blamage bevor." (act. 2/20). Die E-Mail wurde mit "Ihr P.M." unterzeichnet.

2.4.3.6. Fazit

Wie bereits vorangehend aufgezeigt wurde, ist erstellt, dass diese E-Mail vom Beschuldigten verschickt wurde (vgl. Ziff. II.2.4.2.). Die E-Mail enthielt zudem den in der Anklageschrift aufgeführten Inhalt, weshalb der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 3 lit. c erstellt ist.

3. Schlussfazit der Sachverhaltserstellung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Sachverhalt gemäss Ziff. 1, 2 und 3 lit. a der Anklageschrift (act. 19) nicht erstellen lässt und der Beschuldigte diesbezüglich *in dubio pro reo* vom Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB freizusprechen ist.

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäss Ziff. 3 lit. b-d der Anklageschrift (act. 19) ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt, weshalb für die rechtliche Würdigung davon auszugehen ist.



...schliesslich musste das Gericht auch die Zitatstellen aus den Mails bezüglich der strafrechtlichen Normen erforschen, weshalb es jedes Wort auf die Goldwaage zu legen hatte. Denn es wurde ja ein gewichtiger Investor aus der Steiermark attackiert...

- 35 -

Diskreditierung als Straftäter, als Dieb, Mörder, Betrüger, Gauner etc.; BGE 132 IV 112; BGE 73 IV 27). Massgebend für die Beurteilung der Frage, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist wie der Empfänger der Information diese unter den gegebenen konkreten Umständen verstehen musste (BGer 6B_8/2014 E. 2.2.3)

Gegenstand übler Nachrede können Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile sein. Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit umschreiben, die äusserlich in Erscheinung treten und deshalb wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden (BGE 118 IV 41 E. 3). Gemischte Werturteile sind Werturteile mit einem erkennbaren Bezug zu konkreten Tatsachen. Sie werden betreffend die ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt (BSK StGB II-RIKLIN, Vor Art. 173 N 45 f.). Reine Werturteile wie beispielsweise "Sauhund", "Luder" oder "Schuff" fallen nicht unter Art. 173 StGB.

Werturteile, welche strafbares Verhalten implizieren, sind grundsätzlich als gemischte Werturteile anzusehen und deshalb stets strafbar. Dasselbe gilt für Beleidigungen, wie "Lügner", welche zwar sich zwar nicht auf strafbares Verhalten beziehen, aber dennoch auf die Charaktereigenschaften der betroffenen Person (TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2012, Art. 173 N 2; BSK StGB II-RIKLIN, Vor Art. 173 N 34 f.).

Vollendet ist die üble Nachrede, wenn ein Dritter die Behauptungen zur Kenntnis nimmt. Nicht erforderlich ist, dass die Drittperson die Behauptungen auch glaubt. Als Drittperson gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jede Person, die nicht Urheber oder Objekt der ehrverletzenden Äusserung ist (BGE 102 IV 35 E. 2; DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl., 2013, S. 374).



...zwecks strafrechtlicher Beurteilung der Bezeichnung „Hochstapler“ wurde nebst dem Bundesgericht auch der ‚Brockhaus‘ – gemeinhin der Leitfadener für den juristischen Laien – bemüht...

- 36 -

der", als "Hochstapler" sowie als "Konkursit" bezeichnet (vgl. Ziff. II.2.4.2. und Ziff. II.2.4.3.1.).

Der Beschuldigte bezichtigte den Privatkläger zunächst, er sei ein oststeirischer Aufschneider, der dem Schwyzer Amt für Wirtschaft etwas vorgespielt habe und seine wahren (finanziellen) Verhältnisse nicht preisgegeben habe.

Ein Aufschneider ist jemand, der vorgibt, mehr zu sein, als tatsächlich der Realität entsprechen würde. Als Synonym für Aufschneider gelten nach allgemeiner Auffassung die Bezeichnung als Angeber, als Heuchler oder als Lügner. Als weitere Synonyme nennt der Duden (Herkunftswörterbuch [5. Aufl. 2013]): Prahler, Angeber, Prahlhans, Protz, Grossschnauze, Grosssprecher, Großtuer, Maulheld, Schaumschläger, Renommist, Großmaul, Wichtigtuer, Großkotz, Gernegroß oder Möchtegern. Alle diese Bezeichnungen sind beleidigend und spielen darauf an, dass es jemand mit der Wahrheit nicht so genau nimmt.

Der Beschuldigte warf dem Privatkläger mit dieser Äusserung somit sinngemäss vor, dass er Dinge verspreche, die er nicht halten könne. Der Privatkläger wäre demnach ein Lügner. Dieser Vorwurf betrifft den persönlichen Ruf des Privatklägers und setzt diesen herab. Es handelt sich dabei um ein gemischtes Werturteil, welches dem Privatkläger unehrenhaftes Verhalten vorwirft, zumal die Bezeichnung als Lügner von der Lehre stets als ehrverletzend angesehen wird (TRECHSEL, a.a.O., Art. 173 N 2; BSK StGB II-RIKLIN, Vor Art. 173N 34 f.). Es ist deshalb festzuhalten, dass die Bezeichnung als Aufschneider ehrenrührig ist.

Weiter bezeichnete der Beschuldigte den Privatkläger in der E-Mail als Hochstapler. Das Bundesgericht befasste sich in BGE 6B_8/2014 mit dieser Bezeichnung. Es hielt fest, dass der Begriff "Hochstapler" verschiedene Bedeutungen haben könne. So könne ein Hochstapler jemand sein, der über seinen Verhältnissen lebe, insbesondere auf hohem Fuss lebe, ohne Vermögen zu haben oder dafür Arbeit zu leisten (BGer 6B_8/2014 E. 2.2.1). Gemäss der Brockhaus Enzyklopädie sei ein Hochstapler "ein Gauner, der unter falschem, oft adligem Namen und/oder mit falschem Titel als Angehöriger der oberen Klasse auftritt und gewinnreiche Betrügereien" verübe. Der Duden (Herkunftswörterbuch [5. Aufl. 2013]) bezeichne

...den dubiosen Investor aus der Steiermark als „Konkursit“ zu bezeichnen war hinwiederum legal. Auch dass das „Medtech“-Projekt nur ein „Bluff“ sei, es sich womöglich um eine „Hochstapler-Vorlage“ handle, ging beim Gericht ebenfalls durch...

- 37 -

einen Hochstapler als jemanden, "der (in betrügerischer Absicht) etwas (eine hohe gesellschaftliche Stellung, ein nicht vorhandenes Wissen oder ähnliches) vor-täuscht" (BGE 6B_8/2014 E. 2.2.2). Die Bezeichnung als Hochstapler sei dem-nach ohne weiteres als ehrverletzend anzusehen, auch wenn jeweils der konkrete Hintergrund, vor dem die Äusserung gemacht worden sei, zu berücksichtigen sei (BGer 6B_648/2011 E. 3.3; BGer 6B_8/2014 E. 2.2.1., E. 2.2.1. und E. 2.3.).

Die Bezeichnung des Privatklägers musste angesichts des grossen Bauprojekts "Medtech-Cluster" so verstanden werden, dass der Privatkläger das Amt für Wirt-schaft betrügen wolle, da er die versprochenen Mittel gar nicht zur Verfügung stel-len könne. Dieses gemischte Werturteil ist folglich auch in vorliegendem Fall als ehrverletzend anzusehen, da dem Privatkläger damit strafbares Verhalten vorge-worfen wurde.

Hingegen betrifft die Bezeichnung des Privatklägers als Konkursit lediglich den Ruf des Privatklägers als Geschäftsmann und nicht seinen Ruf als ehrbare Per-son. Der gesellschaftliche bzw. berufliche Ruf einer Person ist vom strafrechtli-chen Schutz im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB ausgenommen.

Der Vorwurf des Beschuldigten, es handle sich beim Bauprojekt des "Medtech-Clusters" um einen Bluff oder eine Hochstapler-Vorlage fallen hinsichtlich der üb-len Nachrede ausser Betracht, da sich diese Aussagen nicht gegen die Person des Privatklägers sondern lediglich gegen das Bauprojekt bzw. die diesbezügliche Abstimmungsvorlage richten.

Der objektive Tatbestand der üblen Nachrede wurde also bezüglich der Begriffe "Aufschneider" und "Hochstapler" erfüllt, da diese durch den Beschuldigten ge-genüber dreizehn Drittperson geäussert wurden.

1.1.2. E-Mail vom 6. Februar 2013

In der E-Mail vom 6. Februar 2013 bezeichnete der Beschuldigte den Privatkläger Mathias Bachmann gegenüber als Bluffsack, dem eine grosse Blamage bevorste-he. Mit dieser Äusserung bezichtigte der Beschuldigte den Privatkläger erneut, vorzugeben mehr zu sein, als er tatsächlich sei. Der Begriff "Bluffsack" kann als

...es wurde sogar der Schriftverkehr mit dem klägerischen Anwaltsbüro auf ehrverletzende Passagen abgesucht, als hätte sich Vorzimmerdame S. Zehnder des Zürcher Büros des Zuger Klägers im Geringsten an solchen gestört...

- 38 -

Synonym zur Bezeichnung als Aufschneider gewertet werden. Zudem erweckt die Äusserung des Beschuldigten den Eindruck, dass man den Privatkläger als Person nicht ernst nehmen könne bzw. der Privatkläger nicht ehrlich sei. Der Privatkläger wurde damit sinngemäss als Lügner dargestellt, was gemäss Lehre und Rechtsprechung als ehrverletzend anzusehen ist (BSK StGB II-RIKLIN, Vor Art. 173 N 22; BGE 80 IV 159 E. 7). Der objektive Tatbestand der üblen Nachrede wurde demnach vom Beschuldigten durch das Versenden dieser E-Mail erfüllt.

1.1.3. E-Mail vom 7. Februar 2013

In dieser E-Mail an Sandrina Zehnder schrieb der Beschuldigte, er habe gehört, dass der Privatkläger "das Blaue vom Himmel" verspreche und das Amt für Wirtschaft "in grösst möglicher Weise" täusche. Es handelt sich dabei um Tatsachenbehauptungen, da die Behauptungen sich auf konkrete Verhaltensweisen des Privatklägers beziehen.

Mit diesen Äusserungen angesichts des Grossbauprojekts Medtech-Cluster und der Umzonungsabstimmung bezichtigte der Beschuldigte den Privatkläger sinngemäss der Lüge oder der Betrugerei, indem er ihm vorwarf andere Personen in die Irre zu führen. Die Äusserung "in grösst möglicher Weise" lässt zudem darauf schliessen, dass der Privatkläger mit erheblicher Dreistigkeit vorgegangen sein müsse. Der Beschuldigte warf dem Privatkläger somit erneut strafbares Verhalten vor, bei dem der Privatkläger überdies dreist gehandelt habe. Die Aussagen des Beschuldigten sind deshalb als ehrverletzend anzusehen. Mit dem Versand dieser E-Mail hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt.

1.1.4. Zwischenfazit

Vorliegend hat der Beschuldigte die verschiedenen E-Mails jeweils an Drittpersonen verschickt und die E-Mails wurden von Drittpersonen zur Kenntnis genommen. Somit hat der Beschuldigte seine Taten jeweils vollendet.



...das Gericht liess den Entlastungsbeweis zu: „Er wollte das öffentliche Interesse der Bürger im Rahmen der Abstimmung wahren und über einen vermeintlichen Misstand informieren“.. (vielen Dank, liebes Gericht...)

- 39 -

1.2. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist Vorsatz bzw. mindestens Eventualvorsatz gefordert, wobei genügt, dass der Täter sich der Ehrenrührigkeit seiner Behauptungen bewusst war und diese dennoch erhoben hat (BGE 92 IV 94 E. 3). Der Beschuldigte hat die E-Mails vorsätzlich verschickt. Er wollte auch, dass deren Inhalt von den adressierten Drittpersonen zur Kenntnis genommen wird. Der Beschuldigte wusste zudem, dass seine Behauptungen den Privatkläger in einem schlechten Licht darstellten, insbesondere da er teilweise strafbares Verhalten andeutete. Insofern nahm er mindestens in Kauf, dass die Äusserungen ehrenrührigen und somit strafbaren Inhalts sind. Der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede ist demnach bezüglich der E-Mails vom 4. Februar 2013, bezüglich der E-Mail vom 6. Februar 2013 sowie bezüglich der E-Mail vom 7. Februar 2013 erfüllt.

1.3. Entlastungsbeweis

Der Urheber einer ehrverletzenden Äusserung kann sich von der Strafbarkeit befreien, wenn er den sogenannten Entlastungsbeweis erbringt (Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis). Er ist grundsätzlich zum Entlastungsbeweis zuzulassen, es sei denn, es habe ihm eine begründete Veranlassung für seine Äusserungen gefehlt und er habe diese vorwiegend in der Absicht getan, einer Person Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziff. 3 StGB).

Vor dem Hintergrund der Abstimmung über die Umzonung, des Bauprojekts sowie der verschiedenen damit zusammenhängenden Zeitungsartikel ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durchaus Anlass haben konnte, sich dazu zu äussern. In diesem Zusammenhang tätigte er ja die ehrenrührigen Äusserungen. Er wollte das öffentliche Interesse der Bürger im Rahmen der Abstimmung wahren und über einen vermeintlichen Missstand zu informieren. Der Beschuldigte ist deshalb zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

1.3.1. Vorbringen des Beschuldigten

Vorliegend hat der Beschuldigte als Entlastungsbeweis im Wesentlichen vorgebracht, dass der Privatkläger bei zwei Firmen, die er geerbt habe, Konkurs ange-

...gemäss Art.173 Ziff. 2 StGB macht sich nicht strafbar, wer beweisen kann, dass seine Behauptungen wahr sind – Nun hat es aber trotzdem nicht für einen Freispruch gereicht...

- 40 -

meldet habe, was den Stimmbürgern vom Amt für Wirtschaft aber nicht mitgeteilt worden sei. Auch habe Urs Durrer vom Amt für Wirtschaft lediglich von einem und nicht von zwei Konkursen gesprochen. Es sei auch nicht darüber informiert worden, dass die Firmen des Privatklägers mit zwischen 2.2 und 12.5 Millionen Euro überschuldet sei. Somit sei unklar, ob die Bonität des Privatklägers hinreichend geprüft worden sei. Es sei auch fragwürdig, dass der Privatkläger behauptet habe, über dreissig Firmen erfolgreich geleitet zu haben. Das würde nach Ansicht des Beschuldigten heissen, dass der Privatkläger bei über dreissig Firmen als Geschäftsführer tätig gewesen sei, was nicht realistisch erscheine, aber nicht überprüfbar sei (act. 43 S. 7 ff.).

Zudem habe der Privatkläger anlässlich der Pressekonferenz im September 2012 behauptet, bereits die Hälfte von 350 Arbeitsplätzen gesichert zu haben und das Projekt solle 2014 realisiert werden, was bisher aber nicht der Fall sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Privatkläger für seine Arbeitsplätze neue Büros hätte bauen müssen. Auch hätten die Bilder in den Zeitungen den Eindruck von Fotomontagen erweckt (act. 43 S. 7 ff.).

1.3.2. Wahrheitsbeweis

Der Beschuldigte stellte sich auf den Standpunkt, seien Äusserungen seien zulässig gewesen, da sie wahr seien.

Gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB macht sich nicht strafbar, wer beweisen kann, dass seine Behauptungen wahr sind. Gegenstand eines solchen Beweises können nur Tatsachen sein, d.h. "Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit [...], die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden" (BGE 118 IV 41 E. 3). Bei behaupteten Delikten ist der Wahrheitsbeweis grundsätzlich nur durch eine entsprechende Verurteilung zu erbringen, es sei denn, gegen den Verdächtigen könne ein Strafverfahren nicht (mehr) durchgeführt werden (BGE 116 IV 39). Erforderlich ist der Nachweis der ehrenrührigen Tatsache, nicht bloss der Verdachtsmomente (BSK StGB II-RIKLIN, Art. 173 N 13 ff.).



...Das Gericht hatte das Vorgehen des Beschuldigten durchschaut – der verhinderte Ösi-Investor habe ihm nur als Vorwand gedient, um damit eine Attacke gegen den überqualifizierten Chef der Schwyzer Wirtschaftsförderung zu reiten...

- 41 -

Die Argumente des Beschuldigten, das Bauprojekt sei bisher noch nicht realisiert worden, das Amt für Wirtschaft habe die Bevölkerung nicht richtig informiert bzw. die Bonität des Privatklägers nicht sorgfältig überprüft, können nicht zum Wahrheitsbeweis dienen. Diese Umstände bzw. Tatsachenbehauptungen sind nicht dem Privatkläger anzulasten. Für Verzögerungen von Bauprojekten kann es vielerlei Gründe geben. Auch dass vor Bekanntgabe des Abstimmungsresultats noch keine definitiven Zusagen von Firmen erfolgt sein sollen, trägt nichts zum Beweis bei, da dies nichts mit der Tätigkeit des Privatklägers als Investor zu tun hat. Die Vorgehensweise des Amtes für Wirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Bonität des Privatklägers, kann dem Privatkläger ohnehin nicht angelastet werden, weshalb alle diesbezüglichen Ausführungen nicht zum Wahrheitsbeweis dienen können und deshalb auch nicht weiter darauf einzugehen ist. Auch die Tatsachenbehauptung, dass der Privatkläger sich entschieden habe neue Büroräume zu bauen und nicht bestehende Räumlichkeiten nutzen zu wollen, kann nicht als Beweis für die Wahrheit der Äusserungen dienen. Ebenso wenig kann das Vorbringen, es sei nicht realistisch, dass der Privatkläger Geschäftsführer von 30 Firmen sei, zum Beweis dienen, da dies in einer Konzernstruktur durchaus denkbar ist.

Hinsichtlich der Bezeichnung als Hochstapler und den Äusserungen in act. 3/28 ist zudem festzuhalten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger hiermit sinngemäss strafbares Verhalten vorwarf, namentlich Betrug. Der Wahrheitsbeweis bei vorgeworfenen Straftaten kann indes gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur durch eine rechtskräftige Verurteilung erbracht werden (BGE 106 IV 115 E. 2b). Eine solche kann der Beschuldigte hier nicht vorweisen und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Verurteilung nicht möglich gewesen oder nicht möglich wäre, hätte tatsächlich Anlass dazu bestanden.

Die Vorbringen des Beschuldigten im Rahmen des Wahrheitsbeweises beziehen sich nicht in erster Linie auf die inkriminierenden Behauptungen, sondern vielmehr auf die Möglichkeit, den Privatkläger und Urs Durrer von Schwyzer Amt für Wirtschaft belasten zu dürfen.

...der Beschuldigte hatte tatsächlich „überprüft und sich darüber vergewissert, dass für die von ihm verbreiteten Äusserungen ernsthafte Anhaltspunkte bestanden“, siehe die Briefkastenanlage des Ösi-Investors in Steinhausen auf der nächsten Seite...

-42-

Der Wahrheitsbeweis scheitert, da der Beschuldigte nichts vorbringen konnte, was tatsächlich nachweisen würde, dass seine ehrverletzenden Aussagen wahr gewesen wären.

1.3.3. Gutgläubensbeweis

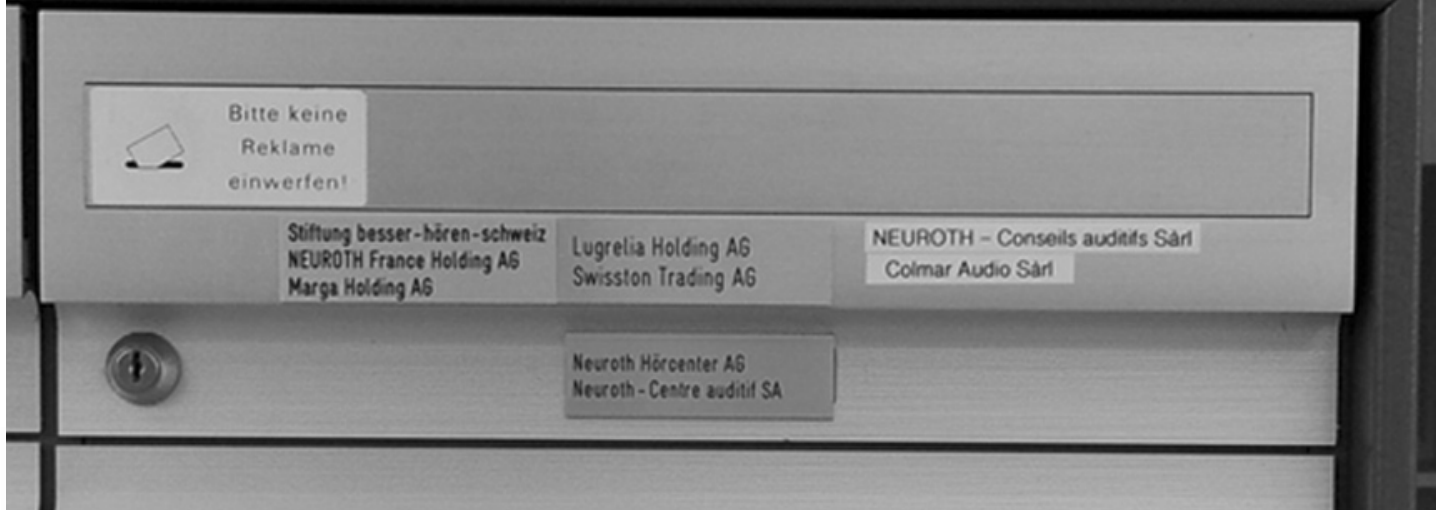
Kann der Täter dennoch nachweisen, dass er ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserungen in guten Treuen für wahr zu halten, so macht er sich nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Zu diesem Zweck kann der Täter sich nur auf Tatsachen berufen, die ihm zur Zeit der ehrverletzenden Äusserung bereits bekannt waren. Der gute Glaube hat sich bei gemachten Verdächtigungen nicht nur auf die hierfür herbeigezogenen Tatsachen, sondern auch darauf zu beziehen, dass der Verdacht des Täters zutraf (DONATSCH, a.a.O., S. 386).

Gemäss Lehre und Rechtsprechung muss sich eine Beschuldigung oder Verdächtigung auf ernsthafte Anhaltspunkte stützen (DONATSCH, a.a.O., S. 386 f.; BGE 85 IV 182 S. 185). Dabei ist es nicht ausreichend, dass der Täter die einzelnen Tatsachen nachweist, auf welche er seine Äusserung stützt. Er hat auch darzulegen, dass er gestützt auf die nachgewiesenen Tatsachen den Geschädigten in guten Treuen des unehrenhaften Verhaltens ernsthaft für verdächtig halten durfte (DONATSCH, a.a.O., S. 386; BGE 102 IV 176 E. 2b).

Die blossе Tatsache, dass sich der Täter bei seinen Behauptungen auf Mitteilungen Dritter stützte, entlastet ihn dabei noch nicht. Vielmehr muss er die betreffenden Angaben mit den ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mitteln überprüft und sich, soweit möglich, darüber vergewissert haben, dass für die von ihm verbreiteten Äusserungen ernsthafte Anhaltspunkte bestanden (DONATSCH, a.a.O., S. 386 f.).

Die oben genannten Argumente des Beschuldigten, insbesondere, man finde nach wie vor im Internet Ausführungen dazu, dass der Privatkläger zwei Konkurse gehabt habe und bei den publizierten Fotos handle es sich um Fotomontagen, können nicht ausreichen, um darzulegen, dass der Beschuldigte in gutem Glau-





- 43 -

ben seine Äusserungen hatte machen dürfen. Der Beschuldigte behauptete zudem, seine Informationen aus dem Internet und aus der Zeitung zu haben.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung durfte sich der Beschuldigte aber nicht einfach auf Aussagen Dritter verlassen. Der Beschuldigte hätte darlegen müssen, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um seinen Aussagen zu verifizieren und dass er gestützt auf die so nachgewiesenen Tatsachen den Privatkläger in guten Treuen des unehrenhaften Verhaltens ernsthaft für verdächtig halten durfte.

Vorliegend hat sich der Beschuldigte nicht dazu geäussert, wieso er hätte davon ausgehen dürfen, dass seine Behauptungen stimmten. Die Publikationen betreffend einen allfälligen Konkurs des Privatklägers, selbst wenn diese zutreffend waren, können nicht ausreichen, damit der Beschuldigte tatsächlich von einem "Bluff" oder Betrug ausgehen durfte, zumal ein Konkurs vielfältige Gründe haben kann.

Das Argument, man sehe bei gewissen Fotos, dass es Fotomontagen seien, reicht ebenfalls nicht, da eine Fotomontage, sollte es denn überhaupt eine sein, nicht unbedingt bedeuten muss, dass sich hinter einem ganzen Bauprojekt nur "Bluff" befindet. Der Gutgläubensbeweis ist deshalb nicht erbracht worden.

1.4. Strafantrag

Voraussetzung für die Strafbarkeit bei übler Nachrede ist das Stellen eines gültigen Strafantrags (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Der Privatkläger hat mit Eingabe vom 24. April 2014 bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis gültig und rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist Strafantrag gestellt (Art. 30 ff. StGB; act. 1).

2. Der Tatbestand der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB

Gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB erfüllt den Tatbestand der Beschimpfung, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift.

...somit blieb noch übrig, die Äusserungen ‚oststeirischer Aufschneider‘ – ‚Hochstapler‘ – ‚Bluffsack‘ – und den Vorwurf, der Privatkläger verspreche ‚das Blaue vom Himmel‘ und ‚täusche das Amt für Wirtschaft in gröbster Weise‘, zu bewerten...

- 44 -

Umfasst sind nach Lehre und Rechtsprechung Ehrverletzungen unter vier Augen sowie Ehrverletzungen durch sog. Formalinjurien (d.h. durch reine Werturteile) gegenüber Dritten (BSK StGB II-RIKLIN, Art. 177 N 3 f.).

Vorliegend wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, den Privatkläger direkt, d.h. unter vier Augen beschimpft zu haben. In Frage kommt deshalb nur die Erfüllung des Tatbestands durch Beschimpfung gegenüber einem Dritten mittels Formalinjurie (BSK StGB II-RIKLIN, Art. 177 N 3 f.).

Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Äusserungen umfassen "oststeirischer Aufschneider", "Hochstapler", "Bluffsack" sowie der Vorwurf, der Privatkläger verspreche "das Blaue vom Himmel" und täusche das Amt für Wirtschaft in "gröbster möglicher Weise" (act. 19).

Soweit es sich dabei um Werturteile und nicht um Tatsachenbehauptungen handelte, ist von gemischten Werturteilen auszugehen, da die Äusserungen nicht nur die Missachtung des Beschuldigten dem Privatkläger gegenüber zum Ausdruck bringen, sondern jeweils einen Bezug zum Verhalten des Privatklägers hinsichtlich des Bauprojekts "Medtech-Cluster" aufweisen (BSK StGB II-RIKLIN, Vor Art. 173 N 45).

Gemischte Werturteile sind grundsätzlich im Bezug auf die ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen zu behandeln und unter dem Tatbestand der üblen Nachrede zu prüfen (BSK StGB II-RIKLIN, Vor Art. 173 N 46). Vorliegend ist der Tatbestand der Beschimpfung demnach nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB freizusprechen ist.

...um die Kritiker zum Schweigen zu bringen, hatte sich der Kläger grosse zivilrechtliche Ansprüche ausgedacht...

- 52 -

VI. Zivilansprüche

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Das Strafgericht entscheidet über die gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn sich bei einem Freispruch der Sachverhalt als spruchreif erweist (Art. 126 Abs. 1 StPO).

Der Privatkläger konstituierte sich mit Strafantrag vom 24. April 2013 als solcher (act. 1). Er stellte mit Eingabe vom 3. Dezember 2014 ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von insgesamt Fr. 23'085.95 zzgl. 5 % Zins für Kosten der Privatdetektei Ryffel AG und vorprozessuale Anwaltskosten (act. 35 S. 3).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014 beantragte die Verteidigerin, dass die Schadenersatzforderungen des Privatklägers abzuweisen, bzw. eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen seien (act. 43 S. 3 und S. 14).

Vorliegend wurde der Beschuldigte teilweise schuldig gesprochen und der Sachverhalt erweist sich im Übrigen als spruchreif. Demnach ist über die Zivilklage zu entscheiden.

1. Schadenersatzpflicht gemäss Art. 41 ff. OR

Nach Art. 41 OR wird ersatzpflichtig, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht ist das Vorliegen eines Schadens, einer widerrechtlichen Handlung, eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang sowie eines Verschuldens des Ersatzpflichtigen.

2. Kosten Privatdetektei Ryffel AG

Der Privatkläger machte zusammengefasst geltend, im Rahmen der rechtlichen Beratung sei der Beizug der Privatdetektei Ryffel AG erforderlich gewesen, da

...so u.a. die Kosten einer eigens eingeschalteten Privatdetektei, welche dem Beschuldigten aber nicht aufzubürden seien...

- 53 -

hinsichtlich der Urheberschaft der verschiedenen Äusserungen Unsicherheiten bestanden hätten. Die Resultate der Privatdetektei Ryffel AG seien sodann unter anderem auch ausschlaggebend für die Einreichung des Strafantrags gewesen. Die Kosten der Privatdetektei Ryffel AG hätten sich auf Fr. 8'247.45 zzgl. 5 % Zinsen belaufen (act. 35 S. 9 ff.).

Die dem Privatkläger entstandenen Kosten für die Arbeit der Privatdetektei Ryffel AG stellen eine Vermögensverminderung und somit grundsätzlich einen Schaden dar.

Betreffend den Kausalzusammenhang führt der Privatkläger aus, der Beizug der Privatdetektei sei notwendig gewesen, um den Strafantrag stellen zu können, da die Identität der Beschuldigten nicht geklärt gewesen sei und es sich bei Ehrverletzungsdelikten um Antragsdelikte handle und nicht um Officialdelikte (act. 35 S. 16).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass, obwohl es sich bei Ehrverletzungsdelikten um Antragsdelikte handelt, hinsichtlich des Strafverfahrens der Untersuchungsgrundsatz gilt, wonach es Sache der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ist, den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 6 StPO). Der Privatkläger war somit nicht verpflichtet, eigene umfassende Untersuchungen durchzuführen. Ein Strafantrag hätte auch gegen eine unbekannt Person oder eine Person, deren Identität nicht restlos geklärt ist, gestellt werden können. Die ehrenrührigen Dokumente lagen dem Privatkläger bereits vor dem Beizug der Privatdetektei Ryffel AG vor. Es bestanden demnach schon vor Beizug der Privatdetektei genügende Verdachtsmomente für einen Strafantrag, anlässlich derer die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung hätte einleiten müssen. Zumal davon auszugehen ist, dass der Ermittlungsapparat der Strafbehörden wohl effektiver oder mindestens so effektiv funktioniert wie die Möglichkeiten zur Sachverhaltsabklärung einer Privatdetektei. Somit erscheinen diese Ausgaben des Privatklägers weder zwingend notwendig noch gerechtfertigt, weshalb Ehrverletzungen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht an sich geeignet sind, Ausgaben für den Beizug einer Privatdetektei hervorzurufen, und damit der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen ist.

...auch die „vorprozessualen Anwaltskosten“ der Kanzlei von der Zürcher Bahnhofstrasse wurden abgewiesen, das Gericht lastete diese dem Beschuldigten ebenfalls nicht an...
(vielen Dank, liebes Gericht...)

- 54 -

Überdies ist festzustellen, dass die eingereichten Rechnungen der Privatdetektei Ryffel AG (act. 37/3-6) an die Neuroth Hörcenter AG, eine Gesellschaft des Privatklägers, adressiert war, sich daraus aber nicht ergibt, dass die geltend gemachten Aufwendungen der Privatdetektei effektiv auch im Zusammenhang mit den Ehrverletzungen gegenüber dem Privatkläger erfolgt sind. Demgemäss ist nicht bewiesen, dass die Kosten aufgrund der Abklärungen hinsichtlich der Ehrverletzungen des Beschuldigten erfolgt sind. Damit wäre auch das der natürliche Kausalzusammenhang zu verneinen und die Forderung des Privatklägers infolge dessen abzuweisen. Es erübrigt sich somit auch, die weiteren Voraussetzungen nach Art. 41 OR zu prüfen.

3. Vorprozessuale Anwaltskosten

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre gelten vorprozessuale Anwaltskosten im Strafverfahren als ersatzfähiger Schaden, wenn der Geschädigte am Prozess teilnimmt, um seine zivilrechtlichen Ansprüche zu wahren. Die Kosten müssen allerdings gerechtfertigt, notwendig und angemessen sein (BGE 117 IV 101 E. 2-3.; BGer 4A_77/2011 E. 5.1; BGer 4A_127/2011 E. 12.4; BORLE, Vorprozessuale Anwaltskosten – es führt kein Weg an der Substantiierung vorbei, in: HAVE 2012, S. 3 ff., S. 3 f.). Weiter wird verlangt, dass die Kosten mit dem schädigenden Ereignis in adäquatem Zusammenhang stehen und nicht bereits durch eine gegebenenfalls zuzusprechende Parteientschädigung abgegolten wurden (BREHM, Art. 41/IV. «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt (...)», in: Berner Kommentar, Art. 41 - 61 OR Rz. 89). Das Bundesgericht hat ausserdem in BGer 4C.14/1999 E. 5b festgehalten, dass offensichtlich übertriebene Anwaltskosten nicht zu entschädigen seien.

Vorliegend macht der Privatkläger Fr. 14'838.50 zzgl. 5 % Zins ab 4. April 2013 als vorprozessuale Anwaltskosten geltend. Diese Aufwendungen seien gerechtfertigt und notwendig gewesen, da sie allein durch das Verhalten des Beschuldigten entstanden seien. Vor Einreichen des Strafantrags hätten die anwaltlichen Bemühungen in erster Linie der Abwehr der verschiedenen Taten des Beschuldigten gegolten. Die Situation sei, insbesondere aufgrund der Anonymität des Beschuldigten, komplex gewesen und habe ein erhebliches Schadenspotential ge-

...der Versuch des Ösi-Investors, die Kritiker durch abstruse Zivilforderungen mundtot und mürbe zu machen, misslang, das Gericht wehrte das Ansinnen auf der ganzen Linie ab...

- 55 -

borgen. Dies habe laufende Beratungen und Beurteilungen im geltend gemachten Umfang erforderlich gemacht (act. 35 S. 19 ff.).

Vorprozessuale Anwaltskosten sind indes nur als Schadenspositionen zu berücksichtigen, wenn sie der Durchsetzung des zivilrechtlichen Anspruchs eines Geschädigten dienen. Die anderweitigen anwaltlichen Bemühungen sind von der Schadenersatzpflicht ausgeschlossen (BGE 117 IV 101 E. 3.; BORLE, a.a.O., S. 3 f.) Vorliegend machte der Privatkläger nebst den Anwaltskosten nur Zivilansprüche für den Ersatz der Kosten für die Privatdetektei Ryffel AG geltend. Gemäss eigenen Ausführungen dienten die eingeklagten Aufwendungen für die anwaltliche Tätigkeit aber nicht in erster Linie der Durchsetzung dieses Kostenanspruchs, sondern der Abklärung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts sowie die Abwehr der strafrechtlichen Verunglimpfungen. Der Privatkläger machte nicht geltend, die Aufwendungen seien zum zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit des Privatklägers erfolgt. Diese Aufwendungen stellen demnach keine Aufwendungen zur Durchsetzung des zivilrechtlichen Anspruchs des Privatklägers dar, weshalb sie nicht ersatzfähig sind.

Da der es sich beim vorliegenden Sachverhalt nicht um einen komplexen oder extrem aufwändigen Fall handelte, ist zudem nicht einzusehen, weshalb Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe notwendig gewesen sein sollten, um die Verfahrensrechte des Privatklägers zu wahren. Es ist auch nicht nachvollziehbar, was für komplexe rechtliche Schritte, ausser der Abmahnung und des Verfassens des Strafantrags hatten eingeleitet werden müssen. Hinsichtlich der Kosten ist demzufolge auch der Kausalzusammenhang zu verneinen, da diese weder notwendig oder gerechtfertigt noch angemessen waren.

Ausserdem ist zu beachten, dass die geltend gemachten Aufwendungen nicht bereits durch eine allfällige Parteientschädigung abgegolten worden sein dürfen. Die Parteientschädigung deckt auch vorprozessuale Kosten ab, soweit diese im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens erfolgt sind. Die im Vorfeld vom Privatkläger getroffenen Abklärungen standen in Zusammenhang mit den hier vorliegenden Strafhandlungen. Soweit die Abklärungen der Sammlung des Prozessstoffes dienten, auch wenn noch nicht entschieden war, dass definitiv ein



Strafantrag gestellt würde, sind sie mittels Parteientschädigung abzugelten und können nicht Gegenstand einer separaten Zivilklage bilden.

4. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten nicht erfüllt sind. Die Zivilklage des Privatklägers ist deshalb abzuweisen.

VII. **Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Verfahrenskosten

Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird er freigesprochen, so werden ihm die Kosten auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Vorliegend wird der Beschuldigte in drei von sechs Anklagepunkten freigesprochen. Es sind dem Beschuldigten demnach nur die Kosten im Umfang des Schuldspruchs aufzuerlegen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten leichtfertig den Verdacht auf eine strafbare Handlung erweckt und damit die Einleitung der Untersuchung verursacht hätte und ihm deshalb die gesamten Gerichtskosten aufzuerlegen wären (Art. 429 StPO in Verbindung mit Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Da der Beschuldigte in der Hälfte der Anklagepunkte schuldig gesprochen wird, sind dem Beschuldigten die Hälfte der Verfahrenskosten (Fr. 2'500.-) aufzuerlegen.

2. Parteientschädigungen

2.1. Entschädigung für den Beschuldigten

Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne eines Ausgleichs des im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) sowie für wirtschaftliche Einbussen, die dem Freigesprochenen aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden ist (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung sind die Verteidigerkosten nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren des Obergerichts des Kantons Zürich (AnwGebV OG) zu entschädigen. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der gerichtlichen Verfahren bei einfachen Standardfällen grundsätzlich von den in der genannten Verordnung angeführten Ansätzen auszugehen ist (ZR 101 Nr. 19). Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses betreffend Verbrechen oder Vergehen vor dem Einzelgericht beträgt Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG).

Vorliegend wurde der Beschuldigte teilweise freigesprochen, weshalb ihm im Rahmen des Freispruchs eine Entschädigung für seine Aufwendungen zuzusprechen ist. Der Beschuldigte zog erst kurz vor der Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2014 eine Verteidigerin bei, also in einem sehr späten Verfahrensstadium (act. 28). Es handelte sich vorliegend nicht um einen sehr komplexen Fall, weshalb sich der Aufwand des Beschuldigten in Grenzen halten dürfte. Als Rentner musste er auch keinen Erwerbsausfall in Kauf nehmen. Dennoch sind dem Beschuldigten durch die Einvernahmen und die Gerichtsverhandlung nachweislich Auslagen entstanden, auch aufgrund seiner Rechtsvertretung. Unter den gegebenen Umständen erscheint eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.– als angemessen.

...für die teilweise Schuldigsprechung habe der Beschuldigte den Kläger anteilig zu entschädigen...

- 58 -

2.2. Entschädigung des Privatklägers

Der Privatkläger beantragt, es sei ihm eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 33'568.05 inklusive 8 % Mehrwertsteuer zuzusprechen (act. 35 S. 8 und S. 22).

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte bei einer Verurteilung den Privatkläger für die ihm im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Der Privatkläger machte geltend, die ihm entstandenen Anwaltskosten seien als notwendig, gerechtfertigt und angemessen anzusehen, da es sich um einen komplexen, nicht leicht überschaubaren Fall handle, an dessen gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Privatkläger ein erhebliches Interesse gehabt habe und der Beizug eines Anwalts auch im Hinblick auf die sich stellenden rechtlichen Fragen gerechtfertigt sei. Zudem hätten die Aufwendungen wesentlich zur Abklärung der Strafsache und der Verurteilung des Beschuldigten beigetragen hätten (act. 35 S. 22 f.).

Vorliegend wurde der Beschuldigte teilweise schuldig gesprochen, weshalb er den Privatkläger im Umfang des Schuldspruchs für seine notwendigen Aufwendungen zu entschädigen hat. Im Umfang des Freispruchs sowie betreffend die abgewiesene Zivilklage ist dem Privatkläger keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 StPO; BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 433 N 6).

Das Gericht legt die Höhe der Parteientschädigung in Strafverfahren gemäss §§ 2 und 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren des Obergerichts des Kantons Zürich (AnwGebV OG) fest. Gemäss § 17 Abs. 1 AnwGebV OG beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Einzelgerichten in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8000.– zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäss § 17 Abs. 2 AnwGebV OG.



Massgebend für die Höhe der Entschädigung ist gemäss § 2 AnwGebV OG die Bedeutung des Straffalles. Die Zusprechung von Zuschlägen fällt vorliegend ausser Betracht, da keine zusätzlichen Verhandlungen oder Verhandlungstage erfolgt sind und auch keine zusätzlichen Rechtschriften erfolgten. Eine diesen Rahmen übersteigende Parteientschädigung ist deshalb nicht zuzusprechen. § 3 AnwGebV OG sieht zudem für eine Berechnung der Parteientschädigung nach Aufwand in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde vor.

Da der Privatkläger weder an den Einvernahmen noch an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, fällt eine diesbezügliche Entschädigung von vorneherein ausser Betracht. Vorliegend ist zudem festzuhalten, dass es sich um einen strafrechtlichen Fall handelte, bei dem die Untersuchung der Staatsanwaltschaft obliegt und nicht dem Privatkläger. Es handelte sich weder um einen besonders aufwändigen noch um einen sehr komplexen Fall, der eine sehr umfangreiche Vorbereitung notwendig gemacht hätte. Somit ist ein Stundenansatz von Fr. 500.– oder Fr. 350.– nicht gerechtfertigt. Das Argument des Privatklägers, es handle sich aufgrund der Unsicherheit über die Identität des Täters um einen nicht leicht überschaubaren Fall, ist nicht zutreffend, da ansonsten keine weiteren erheblichen Unsicherheiten bestanden und nicht notwendig war, dass der Privatkläger die Identität des Beschuldigten vor Stellen des Strafantrags selber abschliessend in Erfahrung bringt. Auch sonst ist nicht einzusehen, dass für die Einleitung und Betreuung des Verfahrens Aufwand in diesem Umfang hätte betrieben werden müssen, die eine Parteientschädigung in der beantragten Höhe rechtfertigen würde. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass der Privatkläger aufgrund seiner Schadenminderungspflicht gehalten war, keine unnötigen oder übertriebenen Anwaltskosten zu veranlassen (BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 429 N 15). Dennoch sind dem Privatkläger durch das Verfahren nachweislich Auslagen entstanden. Für ein Verfahren wie das vorliegende erscheint ein Aufwand von 30 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 250.– (inkl. MwSt.) als angemessen, für die Erarbeitung der Zivilklageschrift ein Betrag von Fr. 1'500.– (inkl. MwSt.) Infolge des teilweisen Freispruchs des Beschuldigten ist die Parteientschädigung des Privatklägers um die Hälfte zu reduzieren. Der Beschuldigte ist deshalb zur

...schliesslich hat das Gericht erkannt:
30 Tagessätze zu Fr. 10.- sind genug.

- 60 -

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB betreffend Anklagevorwurf Ziff. 3 lit. b-d.
2. Vom Vorwurf der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB betreffend Anklagevorwurf Ziff. 1, 2 und 3 lit. a wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 10.– als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichts Zürich vom
9. Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 3'000.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'500.– zu bezahlen.
11. Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein an
 - den Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis;
 - den Privatkläger;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

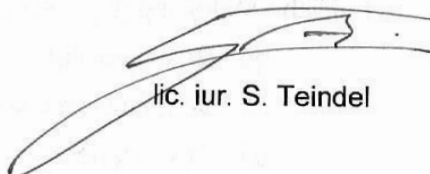
Horgen, 9. Dezember 2014

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Ersatzrichter:


lic. iur. B. Schumacher

Der Gerichtsschreiber:


lic. iur. S. Teindel

...das Urteil, angeblich vom 9. Dezember 2014, wurde erst am 27. April 2015 zugestellt.



Strafrecht c. Meinungsäusserung

Die Meinungsäusserungsfreiheit kollidiert immer wieder mit Straftatbeständen, die ihr Grenzen setzen. Wie eng diese Grenzen sind, kann als verlässlicher Massstab für den Stellenwert der Freiheit einer Gesellschaft herangezogen werden. Nach diesem Massstab schneiden viele kontinentaleuropäische Länder nicht besonders gut ab. Das gilt erst recht für die Schweiz, welche die Justiz dazu zwingt, auch verfassungswidrige Gesetze anzuwenden. Hierzulande dürfen (und müssten!) die Gesetze aber immerhin verfassungsgemäss ausgelegt werden. Damit tut sich die paternalistisch geprägte Schweiz schwer (vgl. dazu etliche [frühere Beiträge](#)).

Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (zuletzt [BVerfG 1 BvR 1036/14](#)) setzt die Verfassung demgegenüber bereits der Gesetzesanwendung Schranken. Das ist einem Urteil zu entnehmen, welches die Verurteilung wegen Beleidigung als verfassungswidrig festgestellt hat (die Beschuldigte trug im öffentlichen Raum einen Anstecker mit der Aufschrift "FuCK CoPS"):

Die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze ist grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Gesetze, die in die Meinungsfreiheit eingreifen, müssen dabei jedoch so interpretiert werden, dass der prinzipielle Gehalt dieses Rechts in jedem Fall gewahrt bleibt. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (vgl. BVerfGE 7, 198 <208 f.>; 124, 300 <324>; stRspr) [Rz. 14].

Im schweizerischen Recht würde man die Beschuldigte m.E. freisprechen müssen mit der Begründung, dass Behörden wie die Polizei keinen Ehrenschatz geniessen. Das Problem wäre hier jedenfalls nicht die Verfassung, sondern die Tatbestandsmässigkeit. Ein findiger Richter würde aber sicher eine überzeugende Begründung dafür finden, dass mit "FCK CPS" nicht die Polizei als Behörde, sondern eben nur die im Einsatz befindlichen einzelnen Cops persönlich gemeint sein können. Der Ansatz des BVerfG, der die Beschränkung der Gesetze durch die Grundrechte zulässt, ist mir deshalb wesentlich sympathischer.